



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 2514/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5387122-252,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 4. Kammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 14. September 2010

durch

Richter am Verwaltungsgericht Sellenriek als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1966 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger und am 16. August 2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Bei der Befragung durch die Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt/Main am 19. August 2009 gab er zu seinen Gründen an, er habe sich betrunken und sich einem Mitarbeiter genähert, bei dem er erst später gemerkt habe, dass es kein Gleichgesinnter gewesen sei. Er habe mit ihm schlafen wollen, was dieser abgelehnt habe. Ein Hausmeister habe ihn gewarnt, dass die Familie des Mannes mit Stöcken auf ihn warte und ihn verprügeln wolle. Deshalb sei er geflüchtet.

Anlässlich seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 28. August 2009 gab er zu seinen Asylgründen an, er sei homosexuell. Von Beruf sei er Lkw-Fahrer gewesen und regelmäßig mit einem

Beifahrer als Hilfskraft gefahren. Es sei mit dem Beifahrer zwar nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen, sie hätten sich beide zurückhalten können. Der Beifahrer habe jedoch seiner Familie erzählt, dass er ihn sexuell belästigt habe. Vom Wachmann der Spedition habe er über Mobiltelefon eine Warnung bekommen, dass Angehörige des Beifahrers auf ihn warteten und mit Messern bewaffnet seien. Aus Angst vor den Angehörigen sei er ausgereist.

Durch Bescheid vom 11. Dezember 2009 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben und gleichzeitig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Diesen Antrag hat das erkennende Gericht durch Beschluss vom 8. Januar 2010 (4 L 649/09.A) abgelehnt. Zur Begründung des vorgenannten Antrags hat der Kläger ausgeführt, er sei homosexuell, allein dies reiche in Marokko für eine langjährige Gefängnisstrafe aus.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Dezember 2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

das Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 11. Dezember 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger kann von der Beklagten weder die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a Abs. 1 GG noch die Feststellung verlangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Er hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Dies ist im angefochtenen Bescheid mit überzeugender Begründung dargestellt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Im Beschluss vom 8. Januar 2010 (4 L 649/09.A) ist hierzu ergänzend ausgeführt worden, dass das Gericht im Hinblick auf die im Bescheid aufgezeigten Widersprüche ebenfalls in Zweifel zieht, dass der Kläger überhaupt homosexuell ist. Der Kläger hat trotz der im vorgenannten Beschluss aufgezeigten Widersprüche hierzu im Klageverfahren keinerlei Stellung bezogen. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass auch die Angaben zum behaupteten Vorfall mit dem Beifahrer und den Ausreisedaten widersprüchlich sind. So hat der Kläger angegeben, er habe 20 Tage bei der zuletzt genannten Spedition gearbeitet. Eine Woche vor der Ausreise soll es zum Vorfall mit dem Beifahrer gekommen sein. 20 Tage vor der Ausreise will er sich allerdings schon in Kenitra aufgehalten haben, obwohl die Spedition und sein regulärer Aufenthalt 1 14

Jahre vor der Ausreise in Tanger waren. Auch die Angaben zum Café sind widersprüchlich. Während er anlässlich seiner Befragung durch die Bundespolizeidirektion am 19. August 2009 hierzu angegeben hat, wenn die Polizei erfahre, dass sie sich im träfen, „werden sie uns mit Knüppeln schlagen“, hat er hierzu bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 28. August 2009 ausgeführt, dass Café sei als Treffpunkt für Homosexuelle bekannt, Kontrollen durch die Polizei habe es dort nie gegeben. Dass er sich somit häufig unbehelligt in einem stadtbekanntem Treffpunkt für Homosexuelle ohne jegliche polizeiliche Kontrolle aufhalten konnte, steht seiner Einlassung vor der Bundespolizeidirektion, die Polizei würde sie mit Knüppeln schlagen, wenn sie wüssten, dass sie sich im träfen, entgegen.

Auch in der mündlichen Verhandlung haben sich die Widersprüchlichkeiten im Vortrag des Klägers fortgesetzt, so dass das Gericht den sicheren Eindruck gewonnen hat, dass er sein Verfolgungsschicksal frei erfunden hat. Nach eigenen Angaben hat der Kläger studiert und damit eine höhere Schulbildung. Mit dieser Schulbildung lässt es sich nicht vereinbaren, dass er nicht in der Lage war, auch nur das konkrete Jahr seiner ersten Heirat, die Scheidungsdaten und noch nicht einmal das genaue Alter seiner Tochter, geschweige denn das Geburtsdatum, anzugeben. Auch zu seiner angeblichen Homosexualität und den daraus resultierenden Folgen haben sich weitere Widersprüche ergeben. Während er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben hat, er wisse erst seit seiner ersten Scheidung im Jahre 1999 von seiner homosexuellen Veranlagung, seine Homosexualität sei allerdings nicht der Grund für die Scheidung gewesen, hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe bei seiner Tätigkeit als Taxifahrer seit 1994 gemerkt, dass er homosexuell sei. Auf die Frage nach Vorkommnissen aufgrund seiner Homosexualität hat der Kläger sich zunächst auf die Antwort beschränkt, er habe die Situation ändern und aus dieser großen Lüge herauskommen wollen und deshalb die Entscheidung getroffen. Erst auf Nachfrage seines Prozessbevollmächtigten hat er sodann erklärt, es habe seit August 2008 „Geschichten“ gegeben, die der Grund für seine Ausreise gewesen seien sollen. Abgesehen davon, dass bemerkenswert ist, dass der Kläger demnach rund 14 Jahre von 1994 bis 2008 unbehelligt als

Homosexueller leben konnte - erst auf Nachfrage hat er auch von früheren Kleinigkeiten auf der Straße berichtet - , hat er seinen Vortrag auch insoweit teilweise geändert. Erstmals ist jetzt davon die Rede, dass er von der Polizei verhaftet wurde und Geld zahlen musste, um freigelassen zu werden. Vor dem Bundesamt hat er im Zusammenhang mit diesem Vorfall keine Verhaftung erwähnt. Dass er sowohl bei dem Vorfall im August 2008 wie im Dezember 2008 jeweils einen Mann geküsst hat, findet ebenfalls keine Erwähnung bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt. Ebenfalls nicht erklärbar sind die zeitlichen Differenzen. Wiederholend hat der Kläger angegeben, er habe 1 1/2 Jahre vor seiner Ausreise (vor dem Bundesamt) bzw. 2 Jahre vor seiner Ausreise (in der mündlichen Verhandlung) in Tanger gelebt und gearbeitet. Gleichwohl sollen sich die Vorfälle in Kenitra, wo er bis 2007 gelebt haben will, Mitte bzw. Ende 2008 ereignet haben, ohne dass der Kläger hierzu eine plausible Erklärung geliefert hätte.

Losgelöst von der mangelnden Glaubwürdigkeit des Klägers und der Glaubhaftigkeit seines Vortrags ist seinem Vorbringen auch nicht zu entnehmen, dass er einer politischen Verfolgung ausgesetzt war. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/LG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) besteht kein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG . § 60 Abs. 1 AufenthG entspricht hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen im wesentlichen Art. 16 a Abs. 1 GG, allerdings ist der Schutzbereich weiter gefasst und umfasst auch eine Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“. Auch wenn man davon ausgeht, dass gläubige Moslems Homosexualität verurteilen, sind keine Berichte über massive Bedrohungen marokkanischer Homosexueller durch Mitbürger bekannt. Insbesondere in Tanger, dem Wohnort des Klägers in den letzten zwei Jahren, ist Homosexualität kein Tabu. Vielmehr können dort Gleichgeschlechtliche seit Jahren ohne Probleme zusammenleben. Marokko galt und gilt als das Land, in dem Homosexualität in erstaunlichem Ausmaß geduldet und in der Alltagskultur in einem gewissen Sinne verwurzelt ist. Nicht nur europäische Homosexuelle, vielmehr insbesondere auch Homosexuelle aus dem arabischen Raum suchen gerade deshalb Marokko auf (vgl. Die Welt vom 24.11.2009, Billiger Sex in Marrakesch; Die Welt vom 28.03.2009, Marokko greift gegen Ho-

mosexuelle durch und NZZ vom 07.03.2008, Neue Sittenwächter im Kampf gegen ein altes „Laster“). Selbst wenn daher, wovon das Gericht nicht ausgeht, der Kläger von der Familie seines ehemaligen Mitarbeiters wegen homosexueller Handlungen bedroht werden sollte, wäre er insoweit auf eine innerstaatliche Fluchtalternative zu verweisen.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die durch Attest vom 19.07.2010 geltend gemachte Erkrankung (posttraumatische Belastungsstörung). Dieses ärztliche Attest beruht auf der Annahme, dass der Kläger Verfolgung wegen Homosexualität erlitten hat, die nach den obigen Ausführungen wegen mangelnder Glaubhaftigkeit aus Sicht des Gerichts zu verneinen ist. Im übrigen war der Kläger in der mündlichen Verhandlung trotz seiner höheren Schulbildung nicht in der Lage, anzugeben, wann er einen Arzt aufgesucht hat. Selbst wenn er tatsächlich selbst einen Arzt aufgesucht haben sollte, hat er nur einmal im Hinblick auf die mündliche Verhandlung beim Arzt vorgesprochen und befindet sich offensichtlich nicht in der attestierten „baldigst stabilisierenden medizinischen Behandlung“. Eine tatsächlich erforderlich werdende medizinische Behandlung könnte jedenfalls auch in Marokko durchgeführt werden, weil die medizinische Grundversorgung auch die Durchführung einer psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlung einschließlich etwaiger Notfallbehandlung mit einschließt (vgl. VG Münster, Beschluss vom 16. September 2004 - 4 L 1265/04.A - m.w. N.).

Die Klage war damit mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht,

Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Statt in Schriftform kann die Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.